

▼ Bitte senden an:

**Stadt Staßfurt**  
**FB II/FD Sicherheit und Ordnung**  
**Hohenerxlebener Straße 12**  
**39418 Staßfurt**

Eingangsstempel

- ▶ **Hinweis:**  
Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
- ▶ **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**  
Die Daten werden auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. S.152) in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

Bitte Aktenzeichen eintragen, falls bereits vorhanden

Hiermit beantrage ich gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 und 2 der 1. SprengV

<b>Antragsteller</b> Familienname, Vorname		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail

<b>Abbrennort und -zeit</b> Ortsteil, Straße, Haus-Nr., Platz... (Bitte Lageplan mit Bemaßung beifügen!!!)		
Datum	Uhrzeit von      Uhr bis      Uhr	

<b>Anlass/Ereignis</b> (z.B. Hochzeit, Jubiläum...)
--

<b>Auflistung der verwendeten Feuerwerkskörper</b>
--

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Hinweise für den Antragsteller !!!**  
In der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember dürfen Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen und mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 erfolgt in diesem Zeitraum nur durch den Fachhandel nur bei Vorlage einer Genehmigung. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro** zzgl. Postzustellung erhoben.